

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 20

Lübbenau/Spreewald, Samstag, den 4. Dezember 2010

Nummer 22

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 vom Verlag + Druck LINUS
WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
im Bodenordnungsverfahren Klein Radden -Verfahrensnummer: 6107 T Seite 2
2. Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr
Schifffahrtsrechtliche Anordnung Nr.: 2443 - 2010 - 24 zur Beschränkung der Schifffahrt Seite 3
3. Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr
Schifffahrtsrechtliche Anordnung Nr.: 2443 - 2010 - 25 zur Beschränkung der Schifffahrt Seite 3

Amtliche Bekanntmachung

des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung im Bodenordnungsverfahren Klein Radden - Verfahrensnummer: 6107 T

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau gibt folgenden

Beschluss

bekannt:

1. Aufgrund der §§ 53 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), wird das

Bodenordnungsverfahren Klein Radden

angeordnet und das Verfahrensgebiet für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

| | |
|-------------|-----------------------|
| Land: | Brandenburg |
| Landkreis: | Oberspreewald-Lausitz |
| Stadt: | Lübbenau/Spreewald |
| Gemarkung: | Klein Radden |
| Flur: | 1 |
| Flurstücke: | 192 und 212. |

2. Der Beschluss mit Gründen und Auszug aus dem Liegenschaftskataster liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang in der

Stadtverwaltung Lübbenau/Spreewald

Kirchplatz 1

03222 Lübbenau/Spreewald

aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

3. Beteiligte des Bodenordnungsverfahrens sind:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie der Eigentümer der auf diesen Grundstücken in Sondereigentum stehenden Gebäude und baulichen Anlagen,

- als Nebenbeteiligte

die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände, die Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim:

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau

Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau

anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönlichen Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung und Luckau hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 FlurbG).

d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

e) Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieser der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so muss das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

f) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu den Buchstaben b, c und d dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 EUR für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau**Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Luckau, 01.11.2010

Im Auftrag

*gez. Reppmann**Regionalteamleiterin Bodenordnung***Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr****Schifffahrtsrechtliche Anordnung Nr.: 2443 - 2010 - 24 zur Beschränkung der Schifffahrt**

Mit Bescheid des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 16.11.2010 wird die Genehmigung zur Sperrung der Schifffahrt auf dem Burg-Lübbener-Kanal, zwischen Puschkalle und Lübbenauer Buschspree mit sofortiger Wirkung bis voraussichtlich 31. März 2011 erteilt.

Erforderlich wird diese sehr langfristige Sperrung durch erschwerte Instandsetzungsarbeiten an der Kalkofenschleuse (Anlage 119). Der benötigte Technikeinsatz und die nicht vorhandene Zufahrt sowie die anliegenden überfluteten Wiesen machen diese Arbeiten erst bei Frosteinbruch möglich.

Eine Umfahrung des gesperrten Bereiches ist über Puschkalle, Spree und Lübbenauer Buschspree möglich.

Cottbus, 17.11.2010

*gez. Puhlmann***Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr****Schifffahrtsrechtliche Anordnung Nr.: 2443 - 2010 - 25 zur Beschränkung der Schifffahrt**

Mit Bescheid des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 17.11.2010 wird die Genehmigung zur Sperrung der Schifffahrt auf der Radduscher Kahnfahrt, zwischen Vetschauer Mühlenfließ und Südumfluter vom 22. November 2010 bis voraussichtlich 31. März 2011 erteilt.

Erforderlich wird diese Sperrung durch ökologische Entschlammungsarbeiten im o. g. Bereich.

Eine Umfahrung des gesperrten Bereiches ist über das Vetschauer Mühlenfließ und den Südumfluter möglich.

Zusätzlich sind bereits weitere Sperrungen für Entschlammungen beantragt:

- Radduscher Kahnfahrt, zwischen Vetschauer Mühlenfließ und Hafen Raddusch, ab Januar 2011 bis 31. März 2011 sowie 30. September 2011 bis 31.03.2012,
- Untere Radduscher Kahnfahrt, zwischen Südumfluter und Spree, ab 30. September 2011 bis 31.03.2012.

Cottbus, 17.11.2010

gez. Puhlmann

